

STEUERTIPP

Corona-Soforthilfe und die Steuern

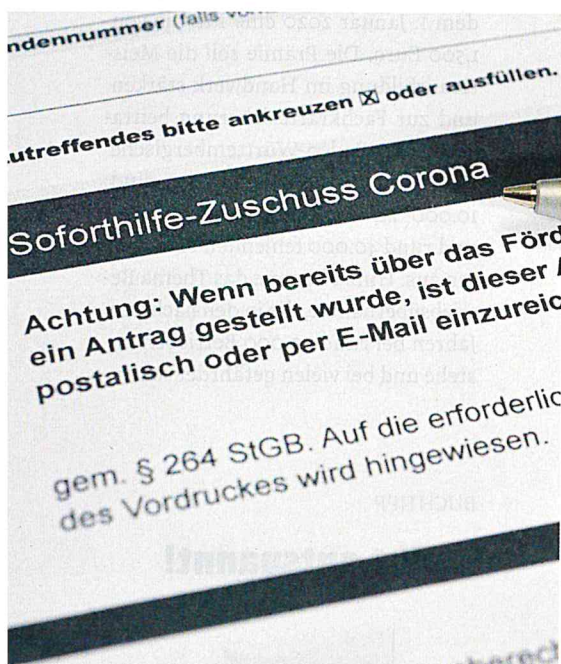


Foto: nitpicker/Shutterstock.com

„In den letzten Wochen haben viele Friseurunternehmer die Zuschüsse der Corona-Soforthilfe beantragt und erhalten. Folgende Formulierung auf den Bewilligungsbescheiden hat für Unmut gesorgt: „Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer (...) wird die Soforthilfe gewinnwirksam berücksichtigt“. Der Unmut über die Steuerpflicht des Zuschusses ist unbegründet. Zum einen unterliegt der Zuschuss nicht der Umsatzsteuer, denn es handelt sich dabei um eine sog. nicht steuerbare Einnahme. Zum anderen bleiben die laufenden Kosten, die mit dem Zuschuss bezahlt wurden, weiter Betriebsausgaben. Achtung: Übersteigt der Zuschuss die nachgewiesenen Kosten, muss ein Teil der Soforthilfe zurückgezahlt werden. Auch das steht im Bewilligungsbescheid. Steuern fallen auch dann nicht an, denn hier ist die Summe von Einnahmen und Ausgaben ebenfalls Null.“ Mehr dazu unter www.tophair.de/business



Foto: Jektarina Knyaseva, JK Photo & Werbung

Holger Püschel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater mit eigener Kanzlei. Lesen Sie an dieser Stelle seine nützlichen Tipps rund um das Thema Steuern.

Rechtsticker

§ **Autowerbung (bü).** Ein Arbeitgeber zahlte seinen Mitarbeitern ein Entgelt für Werbung für die Firma auf dem privaten Auto. Ein Teil der Mitarbeiter verpflichtete sich, Aufkleber auf dem Kofferraumdeckel anzubringen, der andere Teil zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit Werbeaufdruck. Bei beiden Varianten erhielten die Mitarbeiter 255 Euro im Jahr. Doch: Der Arbeitgeber hatte versäumt, mit den Mitarbeitern dazu einen vom Arbeitsvertrag unabhängigen Mietvertrag abzuschließen. Diese Zahlung war deshalb Arbeitslohn und damit lohnsteuerpflichtig. Wurde die Lohnsteuer nicht abgeführt, kann der Arbeitgeber dafür in Haftung genommen werden, wenn das Versäumnis später entdeckt wird. Es fehle eine „konkrete Vertragsgestaltung“, die die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt hätte, so das Finanzgericht Münster. *FG Münster, 1 K 3320/18 L*

§ **Corona (bü).** Die Gesundheit aller zählt mehr als der runde Geburtstag. Auch wenn ein Mann angab, schon „Planungen“ für seinen anstehenden runden Geburtstag getroffen zu haben, so musste er einer Verfügung seiner Kommune folgen, die auch private größere Veranstaltungen mit Blick auf die Corona-Virus-Gefahr vorerst verbot. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit sei ein höheres Interesse zuzusprechen als dem Interesse des Jubilars. Vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg scheiterte der Mann, der sich gegen die „SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ seines Landes wehrte. Sein Argument, dass ihn das Verbot „sonstiger Ansammlungen“ in seinem Recht auf Freizügigkeit verletze, zog nicht. Die Bestimmungen fänden eine „hinreichende Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz“. Die Ausbreitung des Virus ist als Pandemie einzustufen, die derartige Schutzmaßnahmen erfordert. *OVG Berlin-Brandenburg, 4 B 56/20*

§ **Steuerbescheid (bü).** Ein Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes ist zwar „grob fehlerhaft“ und eigentlich nichtig, wenn aus dem Bescheid nicht klar ersichtlich wird, ob der Adressat – also der Steuerschuldner – eine GmbH oder deren Geschäftsführer ist. Allerdings muss der Adressat nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet werden. Es reicht aus, wenn sich aus dem objektiven „Erklärungsgehalt“ des Bescheids „zweifelsfrei ergibt“, wer der gemeinte Adressat ist. In dem konkreten Fall war „Herr M. in Firma (...) GmbH“ angeschrieben, obwohl er selbst nicht der Steuerschuldner war. Weil es aber den Zusatz „in Firma (...)“ gab, ergebe sich, dass nicht er persönlich gemeint war, so das Gericht. Auch wegen der Tatsache, dass der Bescheid als Folge einer Betriebsprüfung in der GmbH, und nicht bei Herrn M., kam, sei von der GmbH als Adressat auszugehen. *BFH, V R 56/17*